

Bebauungsplan Nr. 01/2020 der Gemeinde Heinrichswalde „Wohnen in Heinrichswalde Nord“

FFH-Vorprüfungen

**SPA-Gebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental,
Galenbecker und Putzärer See“**

FFH-Gebiet DE 2348-301 „Galenbecker See“

Bearbeiter:



**Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

Ornithologen Walter Schulz

Avifauna

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Kerstin Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 29.04.2021

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ZIELE	3
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3. VORGEHENSWEISE.....	5
4. PROJEKTBESCHREIBUNG	6
5. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES.	9
6. BESCHREIBUNG DER NATURA-GEBIETE.....	11
6.1 BESCHREIBUNG DES SPA-GEBIETES DE 2347-401 „GROßES LANDGRABENTAL, GALENBECKER UND PUTZARER SEE“ UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN ...	11
6.2 BESCHREIBUNG DES FFH - GEBIETES DE 2348-301 „GALENBECKER SEE“ UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN.....	16
7. ZUSAMMENFASSUNG	23
8. QUELLEN.....	23

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes zu den Natura-Gebieten (Quelle: © LINFOS/M-V 2020)	3
Abb. 2: Natura-Gebiete westlich (Quelle: © LINFOS/M-V 2020)	4
Abb. 3: Plangebiet vom Norden.....	9
Abb. 4: Plangebiet (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020)	10
Abb. 5: Rastplatzfunktionen im Umfeld (Quelle: © LINFOS/M-V 2020).....	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete (keine).....	7
Tabelle 2: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten	12
Tabelle 3: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet	17
Tabelle 4: Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.....	17
Tabelle 5: Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	17
Tabelle 6: Falter, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.....	17
Tabelle 7: Pflanzen, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	17
Tabelle 8: Mollusken, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.....	17
Tabelle 9: Beeinträchtigung von Lebensräumen	18

1. Anlass und Ziele

Die Gemeinde Heinrichswalde plant ein ca. 1,98 ha großes Gebiet im Norden von Heinrichswalde, unmittelbar östlich der L311 Richtung Schwichtenberg zu ordnen und weitere zulässige Nutzungen vorzusehen.

Das Vorhaben befindet sich zwar außerhalb aber mit einer Lage etwa 15 m östlich des Vogelschutzgebietes SPA 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ und des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung GGB DE 2348-301 „Galenbecker See“ in großer Nähe zu diesen Natura-Gebieten.

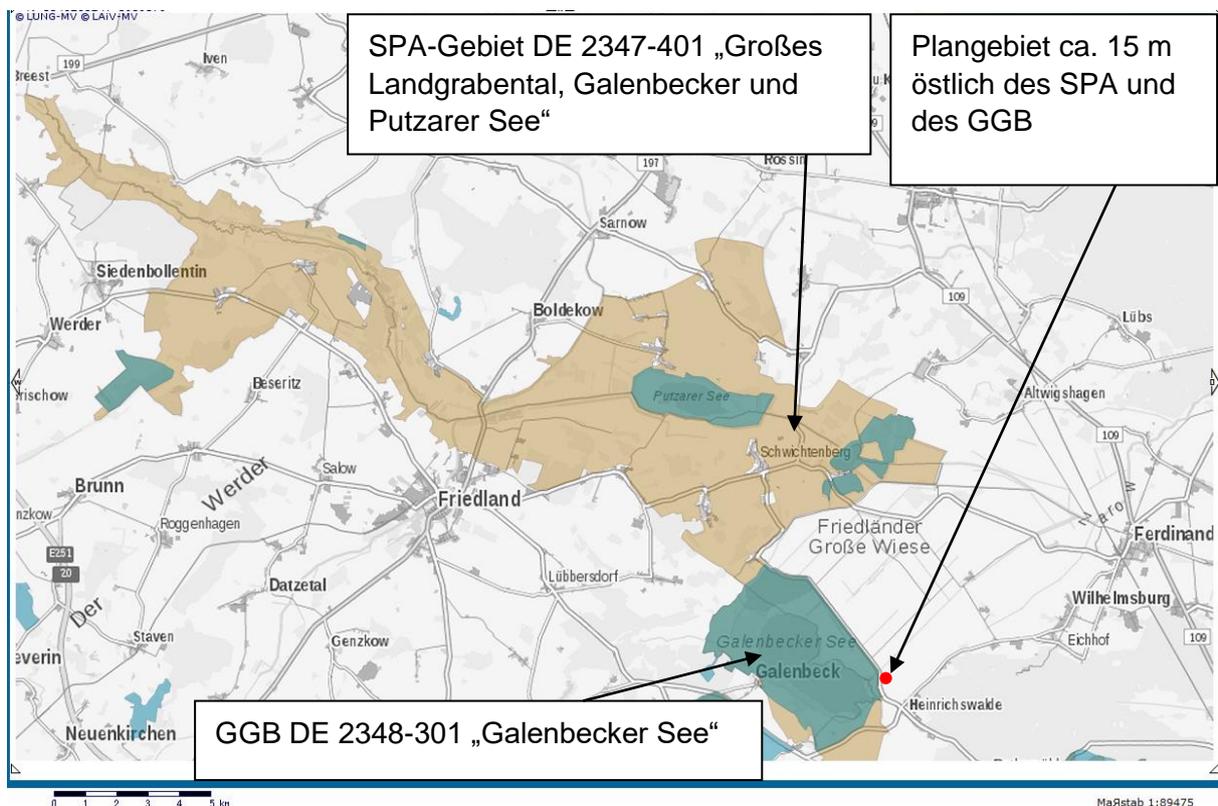


Abb. 1: Lage des Plangebietes zu den Natura-Gebieten (Quelle: © LINFOS/M-V 2020)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura-Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht

erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

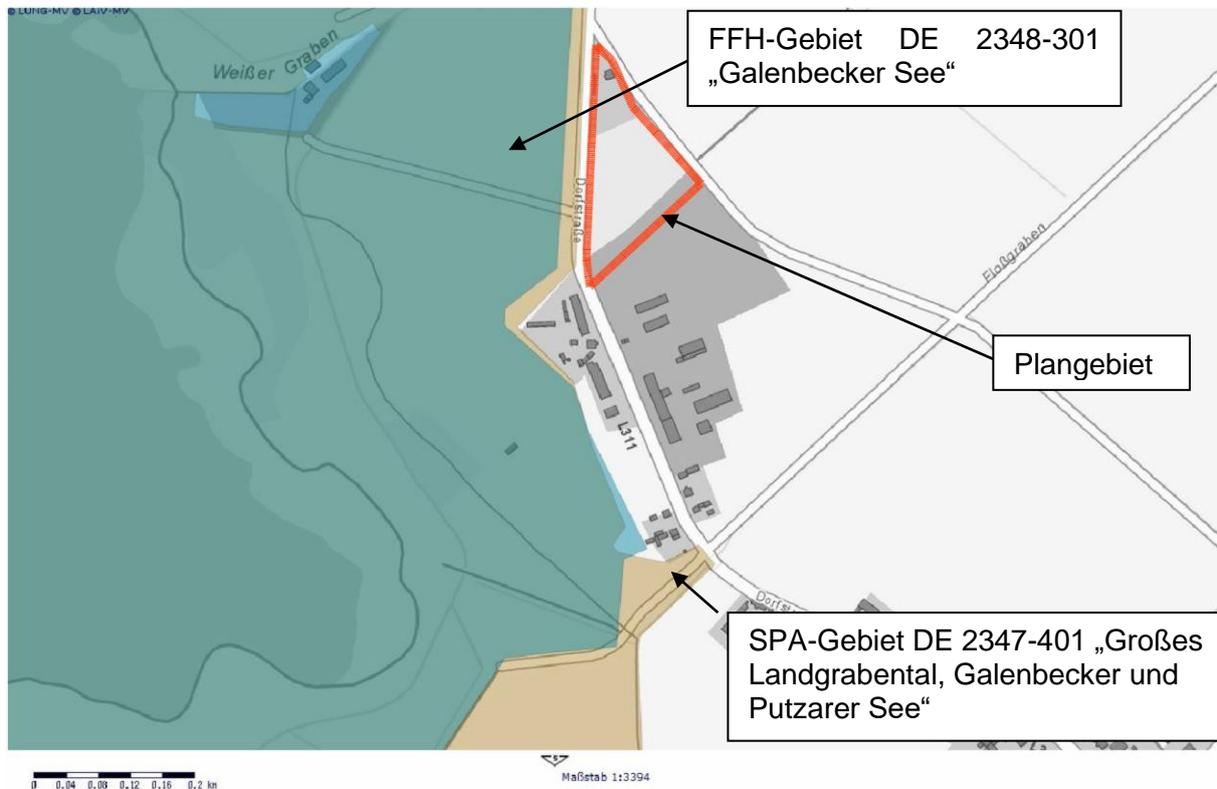


Abb. 2: Natura-Gebiete westlich (Quelle: © LINFOS/M-V 2020)

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH - Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH - Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH - Richtlinie heißt es:

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines

günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitats der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebietes auslösen könnten.

2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitats welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitats der Arten nach Anhang II bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben, die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind, hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft- und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) und derer Habitate. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

4. Projektbeschreibung

Entlang der zwei nach Norden ausgerichteten Seiten des dreieckigen Plangebietes werden im Bereich der Grünflächen vorhandene Robinien und Ahorn auf etwa 6 m Breite zur Erhaltung festgesetzt. Ebenfalls zur Erhaltung festgesetzt wird ein ausgedehntes zusammenhängendes Siedlungsgehölz im Südwesten aus Robinien, Eschenahorn, Pappeln, Ahorn und Traubenkirsche, in welchem zur Zeit Schafe weiden, ein Siedlungsgehölz im Südosten sowie ein Siedlungsgehölz aus Walnuss im nördlichen Planteil.

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze, die dem Verlauf der Landesstraße 311 folgt, ist ein 20 m breiter Streifen von Bebauung freizuhalten. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft die geplante Zufahrt auf unversiegeltem Wirtschaftsweg. Der Rest des Plangebietes wird Kleinsiedlungsgebiet mit einer GRZ von 0,2, maximal 20%iger Versiegelung, maximal eingeschossiger Bebauung und mit zwei Baugrenzen im Norden und Südosten. Nach Aussage des Bauherrn sind kurzfristig keine Baumaßnahmen geplant. Im Süden soll ein Wohngebäude errichtet werden und die vorhandenen Gebäude im Norden sollen in der Zukunft um- und ausgebaut werden. Auch an den übrigen Nebengebäuden, Ställen und dem Pavillon sollen längerfristig Sanierungen möglich gemacht werden. Auch Fällungen sollen nur im äußersten Bedarfsfall vorgenommen werden. Dies ist vor allem in

Hinblick auf die Robinien als Futterpflanze für die auf dem Gelände vorhandenen Bienen nachvollziehbar.

Gegenüber den, sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite westlich erstreckenden, Natura- Gebieten ist das Plangebiet durch eine mindestens 2 m hohe blick- und immissionsdichte Mauer abgeschottet. Verstärkt wird der Effekt durch die dichten straßenbegleitenden Pflanzungen. So erreichen folgende Wirkungen, die mit der Realisierung des Vorhabens einhergehen können, die Natura-Gebiete nicht:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich eventuell um:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transporte und Bauaktivitäten
3. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich möglicherweise folgendermaßen dar:

1. zusätzliche Flächenversiegelungen,
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Neubauten,
3. Beseitigung von Lebensraum und Nahrungshabitaten von Tieren.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. Durch Wohnen verursachte Immissionen.

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhabens auf die Natura-Gebiete (keine)

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete				Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	
a) anlagebedingte Wirkungen					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung				
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes				
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen				
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete				Bemerkungen
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung				
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
Gewässerausbau					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
b) betriebsbedingte Wirkungen					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)				
	Erschütterungen/ Vibrationen				
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag				
	Organische Verbindungen				
	Schwermetalle				
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe				
	Salz				
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)				
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)				
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe				
	Sonstige Stoffe				
Einleitungen in Gewässer					
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen					
akustische Wirkungen	Schall				
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)				
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse				
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)				
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder				
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung				
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten				
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten				
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)				
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen				
c) baubedingte Wirkungen					
Baustraße, Lagerplätze etc.					
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)					
Zerschneidung,	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/				

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete				Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	
Arealverkleinerung, Kollision	Individuenverlust				
Sonstige					

5. Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das 1,98 ha große Plangebiet vereinnahmt die Spitze des Dreieckes welches die Landesstraße 311 Richtung Schwichtenberg mit einem unbefestigtem Landweg Richtung Schulstraße und Floßgraben im äußersten Norden Heinrichswaldes bildet. Die Fläche liegt ca. 400 m westlich des Galenbecker Sees. Sie umfasst sehr lockere Bebauung die dem Aufenthalt sowie als Unterstand, Sitzgelegenheiten, Laube, Gewächshaus, Schuppen, und Ställe dienen. Als ODE wurde auch eine abflusslose Grube gekennzeichnet. Weiterhin gibt es einen Bienenwagen und einen Wohnwagen.



Abb. 3: Plangebiet vom Norden

Das Plangebiet ist nahezu komplett von umlaufendem Gehölzbewuchs umgeben. Dieser begleitet im Westen eine 2 m hohen Mauer, im Osten und Süden einen ca. 1,5 m hohen

stromführenden Zaun. Der nördliche Planteil ist vereinzelt, der südöstliche Planteil regelmäßig und der südwestliche Planteil dicht mit Gehölzen bestanden. Im Süden des Plangebietes findet Tierhaltung statt. Das Plangebiet unterliegt den geringen Immissionen der Landesstraße, des unbefestigten Landweges, der Wohnnutzung und Tierhaltung. Die umlaufenden Baumreihen bestehen aus Robinien, Spitzahorn und Eschenahorn. Das Siedlungsgehölz wird von Eschenahorn bestimmt. Weitere Arten sind Feldahorn und spätblühende Traubenkirsche sowie vereinzelt Pappeln, Kastanie, Walnuss, Birke und Eichenaufwuchs. Im Plangebiet stehen Einzelbäume der Arten Ahorn, Linde und Walnuss. Die Freiflächen werden gärtnerisch sowie zur Tierhaltung genutzt. Die Gehölze bieten baum- und strauchbewohnenden Vogelarten Bruthabitate. Etwa 5 Nistkästen waren an zu erhaltenden Bäumen angebracht.

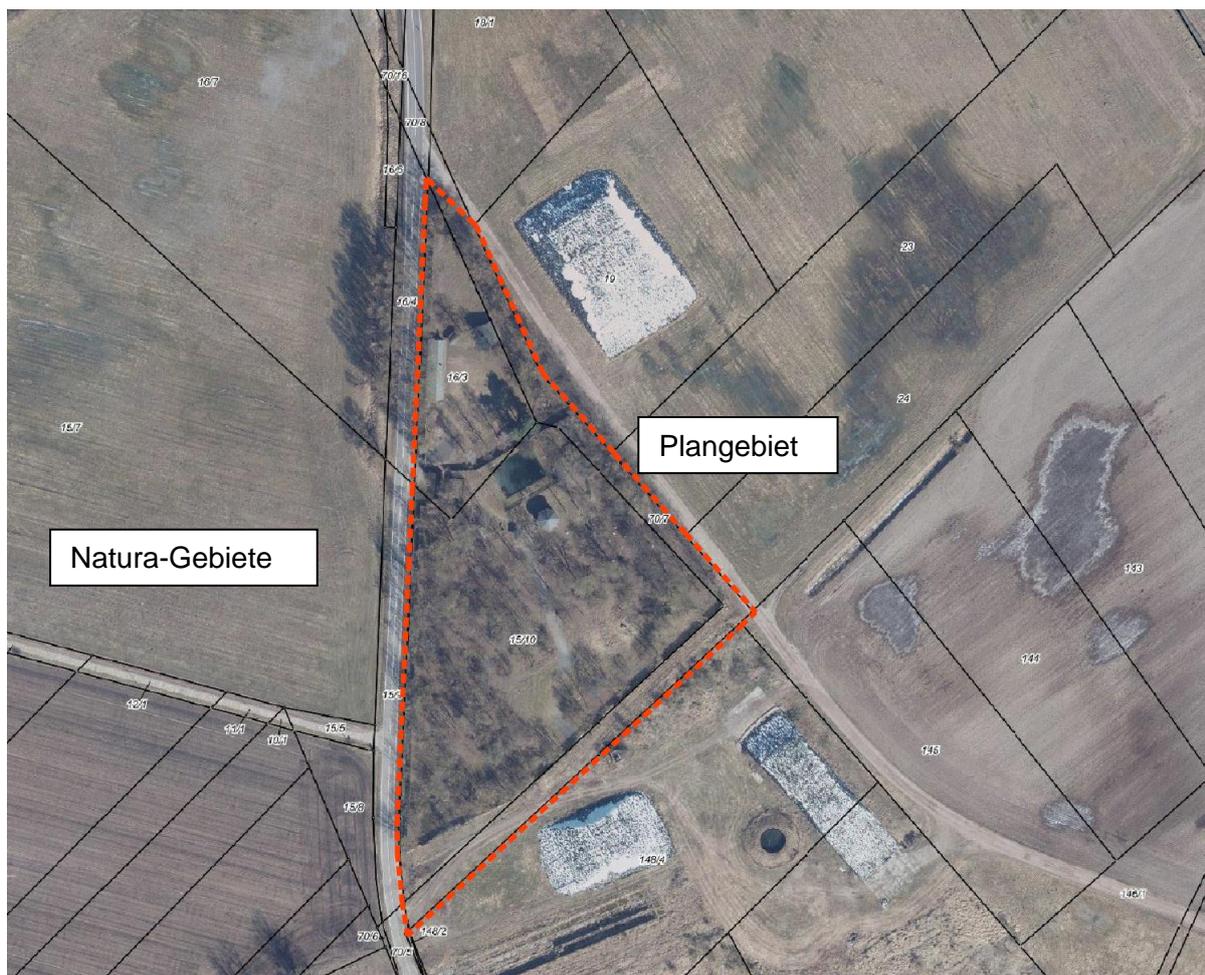


Abb. 4: Plangebiet (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020)

Für Bodenbrüter ist das Plangebiet aufgrund der bestehenden Beunruhigung durch Beweidung und freilaufende Hunde nicht geeignet. In und an Gebäuden kann mit potenziellen Fortpflanzungsstätten für Höhlenbrüter und Fledermäusen gerechnet werden. Der Baumbestand des Plangebietes, welcher nicht zur Erhaltung festgesetzt ist, weist keine Höhlen auf. Auch die Robinien, welche mit ihrer grobrissigen Rinde und häufigen Astabbrüchen potenzielle Quartiere für Fledermäuse bieten, befinden sich in den zu erhaltenden Gehölzbereichen. Das Plangebiet ist kaum versiegelt. Alle unversiegelten

Flächen werden intensiv, gärtnerisch oder zur Kleintierhaltung genutzt. Daher ist das Plangebiet trotz des anstehenden sandigen Substrates als Lebensraum für Reptilien ungeeignet. Auch fehlen entsprechende Strukturen. Weiterhin steht das Grundwasser flurnah an, schafft feuchte und somit klimatisch ungünstige Bodenverhältnisse. Das Gelände ist größtenteils verschattet. Über die Gräben, Saumstrukturen und die Wiesen könnten Amphibien aus den potenziellen Laichgewässern in der Umgebung des Galenbecker Sees in das Plangebiet wandern und diesen als Überwinterungs- oder Transferraum nutzen. Aus oben genannten Gründen sind auch für diese Artengruppe keine guten Bedingungen vorhanden. Biber und Fischotter tangieren das Plangebiet auf der Suche nach Nahrung und neuen Revieren entlang der Gräben. Aufgrund der (tlw. stromführenden) Einfriedung können Exemplare der Arten nicht ohne weiteres auf die Fläche gelangen, die von freilaufenden Hunden bewacht wird. Das Plangebiet ist kein Lebens- bzw. Transferraum für die Arten. Als Lebensraum für die Arten der Gruppen Käfer, Weichtiere, Fische, Libellen, Falter ist das Plangebiet aufgrund fehlender Habitats ungeeignet. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2348-4 wurden 2007 bis 2015 ein besetzter Fischadlerhorst, zwischen 2008 und 2016 zwei besetzte Brutplätze des Kranichs, ab 2014 ein besetzter Weißstorchhorst sowie Biber- und Fischotteraktivitäten verzeichnet. Der Untersuchungsraum liegt in keinem Rastgebiet (siehe Abbildung 5) und in Zone B, das heißt im Bereich mittlerer bis hoher relativer Dichte, des Vogelzuges über dem Land M-V. Das Plangebiet kann aufgrund der Unzugänglichkeit, wegen der Einfriedung und vielfältigen Gehölzanordnungen keine Rastplatzfunktion sowie keine Habitatfunktion für oben genannte Groß- und Greifvogelarten ausüben.

6. Beschreibung der Natura-Gebiete

6.1 Beschreibung des SPA-Gebietes DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

15 m westlich des Plangebietes, westlich der Landesstraße 311, befindet sich das SPA-Gebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“.

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH- Verträglichkeitsprüfung sind die in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 für das jeweilige Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten und deren Lebensräume.

Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard-Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und deren Habitats.

Tabelle 2: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten deutscher Name	Vogelarten wissenschaftlicher Name	Lebensraumansprüche der Arten	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	[Zugvogel] - Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelpätze - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	nein	nein
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	[Brutvogel] - von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüsch durchsetzte Torfstiche	nein	nein
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	[Brutvogel] - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	nein	nein
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	[Brutvogel] möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat)	nein	nein

Kranich	<i>Grus grus</i>	[Brutvogel] - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) [Zugvogel] - störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelpplätze - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelpplätze	nein	nein
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	[Brutvogel] Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	nein	nein
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	[Brutvogel] - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	nein	nein
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	[Brutvogel] - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern	nein	nein
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	[Brutvogel] möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	nein	nein

Rotmilan	Milvus milvus	[Brutvogel] möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	nein	nein
Saatgans	Anser fabalis	[Überwinterer] - Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	nein	nein
Schnatterente	Anas strepera	[Zugvogel] störungsarme, flache Buchten größerer Seen mit ausgeprägter Submersvegetation sowie renaturierte Polder]	nein	nein
Schreiadler	Aquila pomarina	[Brutvogel] möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen	nein	nein
Schwarzmilan	Milvus migrans	[Brutvogel] möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	nein	nein
Schwarzspecht	Dryocopus martius	[Brutvogel] größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	nein	nein

Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	[Brutvogel] möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat	nein	nein
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	[Brutvogel] Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	nein	nein
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	[Brutvogel] störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	nein	nein
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	[Brutvogel] Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	nein	nein
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	[Brutvogel] möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	nein	nein
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	[Brutvogel] möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	nein	nein
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	[Brutvogel] Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	nein	nein
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>	[Überwinterer] - störungsarme Flachwasserbereiche von Seen (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	nein	nein

In obenstehender Tabelle wird das Vorhandensein von Lebensräumen für die Zielarten des SPA ausgeschlossen. Insbesondere dem Kriterium „störungsarm“ kann aufgrund der vorhandenen Bebauung und der L311 nicht entsprochen werden. Beeinträchtigungen über das Plangebiet hinaus sind aufgrund der geringen Wirkungen des Vorhabens und wegen der immissionsmindernden Mauer entlang der L311 nicht zu erwarten.

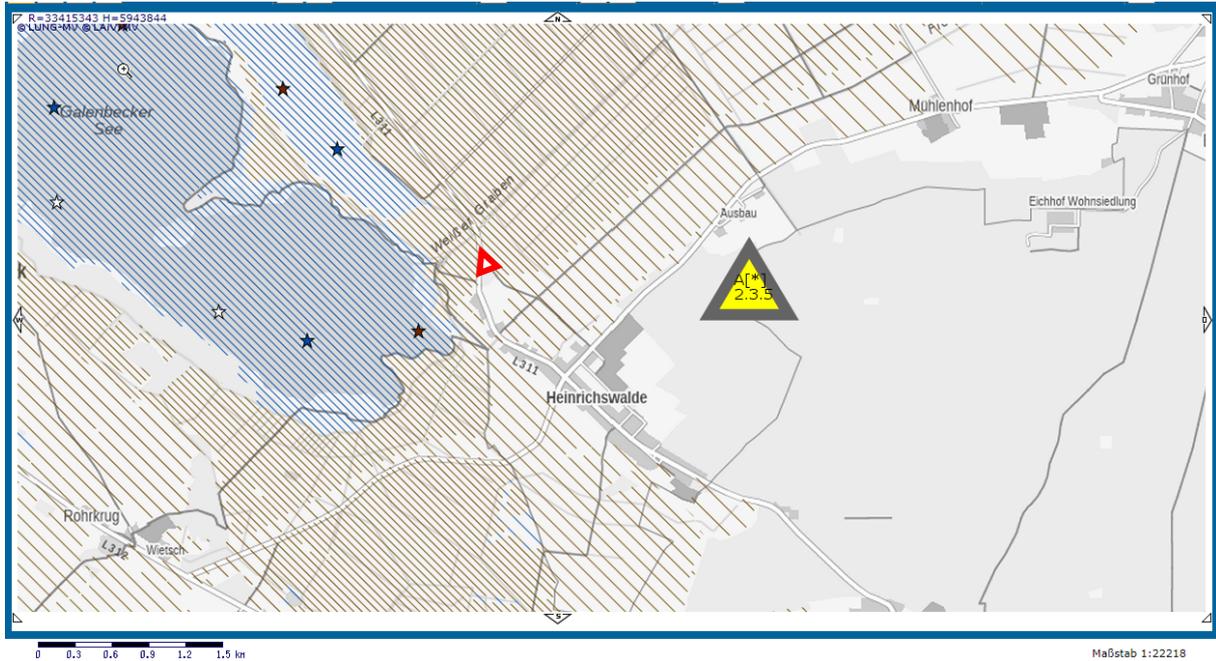


Abb. 5: Rastplatzfunktionen im Umfeld (Quelle: © LINFOS/M-V 2020)

6.2 Beschreibung des GGB DE 2348-301 „Galenbecker See“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Etwa 15 m westlich des Plangebietes beginnt das GGB DE 2348-301 „Galenbecker See“ mit Zielarten und Lebensraumtypen der folgenden Tabellen.

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der aktuellen Fassung vom März 2018 der Natura 2000-LVO M-V für das jeweilige Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung aufgeführten Arten und Lebensraumtypen.

Erhaltungsziel des FFH-Gebietes:

Im Standard-Datenbogen wurden als Erhaltungsmaßnahmen der Erhalt eines von Makrophyten dominierten eutrophen Flachsees mit angrenzenden Grünland-, Moor- und Waldlebensraumtypen sowie zahlreichen FFH-Arten genannt. Besonders bedeutsam ist der Erhalt von *Liparis loeselii* durch Offenhaltung der Habitatfläche mittels jährlicher Mahd mit angepasster Technik im Spätsommer und durch Beibehaltung der hohen Wasserstände ohne Überstau.

Tabelle 3: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet

LRT 3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
LRT 6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden
LRT 7230	Kalkreiche Niedermoore
LRT 91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Tabelle 4: Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Biber	<i>Castor fiber</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>

Tabelle 5: Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>

Tabelle 6: Falter, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Goldener Scheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>
-------------------------	---------------------------

Tabelle 7: Pflanzen, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>
------------------	-------------------------

Tabelle 8: Mollusken, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>

Tabelle 9: Beeinträchtigung von im Standarddatenbogen ausgewiesenen Lebensräumen und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie

LRT und Arten	Lebensraumansprüche der Arten nach Anhang II	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche oder in der Nähe	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	<ul style="list-style-type: none"> •natürliche und naturnahe eutrophe basen- und/oder kalkreiche Stillgewässer (Seen, permanente und temporäre Kleingewässer, Teiche, Altwässer, Abgrabungsgewässer, Torfstiche) submerse Laichkrautvegetation, Schwebematten, Schwimmblattfluren, Schwimmdecken •lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation •lebensraumtypisches Tierarteninventar •Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß 	nein	nein
Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden	<ul style="list-style-type: none"> • Pfeifengraswiesen mit lebensraumtypischem Arteninventar auf nährstoffarmen, basen- bis kalkreichen und sauren, organischen oder mineralischen, (wechsel-)feuchten Standorten mit grund- oder sickerwasserbestimmten Böden • Wechsel von Nassstellen und Flutmulden mit 	nein	nein

	<p>trockenen und frischen Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • lebensraumtypische Vegetationsstruktur mit jungen Brachestadien lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar • Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß 		
Kalkreiche Niedermoore	<ul style="list-style-type: none"> • nicht oder nur schwach entwässerte Quell- und Durchströmungsmoore im Bereich der Talmoore, Verlandungsbereiche und Absenkungsterrassen der oligo- bis mesotroph-kalkreichen Seen • lebensraumtypische Vegetationsstruktur • lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar • Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß 	nein	nein
Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • bewaldete Ufer entlang von Flüssen und Bächen im Beeinflussungsbereich der Fließgewässer und intakte Quellstandorte mit stetig sickerndem abfließendem Grundwasser mit Roterle und Gemeiner Esche als vorherrschende Baumarten • Weiden-Auengebüsche im direkten, regelmäßig überfluteten Uferbereich und Auwald aus Silberweide auf höher gelegenen, weniger überströmten, feinkörnigeren Auenböden • strukturreiche Bestände • unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet • lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht • lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht • hinreichend hoher Anteil an Biotop- und 	nein	nein

	<p>Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz</p> <ul style="list-style-type: none"> • lebensraumtypisches Tierarteninventar 		
Biber	<ul style="list-style-type: none"> • langsam fließende oder stehende Gewässer mit ausreichender Wasserführung und angrenzenden Gehölzbeständen • Ufersäume mit strukturreicher Gehölzbestockung, Seerosen, submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern (Pappel- und Weidenarten) als regenerationsfähige Winternahrung • Biberburgen und Biberdämme • Wanderkorridore zwischen den Gewässersystemen 	nein	nein
Fischotter	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässersysteme mit kleinräumigem Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume • ausreichendes Nahrungsangebot und geringe Schadstoffbelastung (wie z. B. Schwermetalle und PCB) • nicht unterbrochene Uferlinien von Fließgewässern mit durchgängigen Uferböschungen (auch bei Unterquerungen von Straßen mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko) • großräumige, miteinander in Verbindung stehende Gewässersysteme als Wanderkorridore 	nein	nein
Europäischer Schlammpeitzger	<ul style="list-style-type: none"> • stehende oder schwach strömende verschlammte Gewässer mit hohem Deckungsgrad emerser und submerser Makrophyten • überwiegend aerobe, organisch geprägte Feinsedimente hoher Auflagedicke 	nein	nein

	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens mittlere Gewässergüte • barrierefreie Wanderstrecken zum Hauptgewässer sowie innerhalb der Grabensysteme 		
Steinbeißer	<ul style="list-style-type: none"> • langsam fließende und stehende Gewässer mit sandigen bis feinsandigen aeroben Sedimenten in Ufernähe • flache, strömungsberuhigte Abschnitte zur Eiablage • lockere Besiedlung mit emersen und submersen Makrophyten 	nein	nein
Goldener Scheckenfalter	<ul style="list-style-type: none"> • magere Grünlandstandorte, insbesondere offene Kalkflachmoore, Pfeifengraswiesen • feuchte Standorte mit nur geringen Wasserstandsschwankungen, ohne langzeitige Überstauung • geeignete niedrige, stark durchsonnte Vegetationsstruktur • Bestände des Teufelsabbiß als Eiablage- und Raupenfraßpflanze • blütenreiche Nektarpflanzen in unmittelbarer Nähe der Larvalhabitate (Wiesenknöterich, Wiesen-Schaumkraut, Kriechender Hahnenfuß, Scharfer Hahnenfuß, Wiesen-Flockenblume, Sumpf-Kratzdistel, Aufrechter Fingerhut, Sumpf-Pippau u. a.) 	nein	nein
Sumpf-Glanzkrout	<ul style="list-style-type: none"> • offene bis halboffene, mesotroph-kalkreiche Niedermoorstandorte oder basenhaltige Rohböden (Sand) mit nur geringer organogener Auflage ohne bzw. mit geringem Anteil von Sukzessionszeigern • braunmoosreiche, vor allem niedrigwüchsige Kopfbinsen- und Seggen-Riede bzw. Pfeifengras-Wiesen mit geeigneter Nutzung sowie Kleinseggen- und Simsen-Rasen • sehr nasse bis nasse Standorte mit nur geringen Wasserstandsschwankungen in 	nein	nein

	Seerandbereichen bzw. mit stabilem Quellwasserzustrom		
Bauchige Windelschnecke	<ul style="list-style-type: none"> • überwiegend nährstoffreiche, basische bis leicht saure Moore mit Großseggenrieden und Röhrriechen im Überflutungsbereich an See- und Flussufern • Vorhandensein zusammenhängender Habitatstrukturen (mindestens mehrere hundert Quadratmeter) zur Ausprägung der spezifisch erforderlichen mikroklimatischen Habitatbedingungen (insbesondere konstante Feuchtigkeitsverhältnisse) • ganzjährig hoher Grundwasserstand 	nein	nein
Schmale Windelschnecke	<ul style="list-style-type: none"> • feuchte Lebensräume, v. a. Seggenriede, Schilfröhrichte, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Extensivgrünland • gut ausgeprägte Streuschicht mit hohem Laubmoosanteil (Nahrungsbiotop und Aufenthalts- und Fortpflanzungsraum) • ganzjährig oberflächennaher Grundwasserspiegel ohne Überstau • im Küstenbereich meso- bis xerothermophile Hangwälder, Rasen- und Gebüschkomplexe am Steilufer und Dünen 	nein	Nein

In obenstehender Tabelle wird das Vorhandensein von Lebensräumen für die Zielarten des GGB ausgeschlossen. Fischotter und Biber als im Umland potenziell vorkommende Arten können die aus Mauer und stromführendem Zaun bestehende Einfriedung des Plangebietes nicht überwinden. Beeinträchtigungen über das Plangebiet hinaus sind aufgrund der geringen Wirkungen des Vorhabens und wegen der immissionsmindernden Mauer entlang der L311 nicht zu erwarten. Kein FFH-Lebensraumtyp befindet sich in Nähe des Vorhabens. Sämtliche im Planbereich auftretenden Wirkungen wie Versiegelungen, Immissionen u.s.w. sind sehr schwach und beeinträchtigen das FFH-Gebiet nicht.

7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Das Plangebiet ist ein blick- und immissionsmindernd eingefriedeter Nutzgarten. Es ist kein Lebensraum für die Arten der Natura-Gebiete und enthält keine FFH-Lebensraumtypen. Die Planung verursacht nur geringe Immissionen. Daher erreichen die Wirkungen des Vorhabens die Funktionen der Natura-Gebiete (z.B. als Rastgebiet für Zugvögel und Lebensraum für die Zielarten) nicht.

Lebensraumtypen nach Anhang I und Lebensräume von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Lebensräume von Vogelarten nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie werden durch das Vorhaben weder berührt noch beeinträchtigt.

Die Erhaltungsziele der Natura-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.Mai 2019 (BGBl. I S. 706),
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und

Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006),

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 462) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)